

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Leistungen und Angebote der Solarverbund Bayern-GmbH (im folgenden SVB) erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nach-folgenden Bedingungen. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen der Kunden gelten nicht, sofern diese nicht ausdrücklich anerkannt werden.
- (2) Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen und mündliche Zusagen nicht abgegeben.
- (3) Die Bedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme der Leistung als angenommen, sofern der Kunde Unternehmer ist.
- (4) Die Bedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, es wird in der jeweiligen Klausel eine Unterscheidung vorgenommen.
- (5) Die Außendienstmitarbeiter der SVB sind grundsätzlich nur zur Vermittlung von Aufträgen befugt. Ein Vertrag kommt erst durch Annahme durch die schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung ohne Auftragsbestätigung zustande.

**§ 2 Vertragsschluss**

Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung der SVB zustande. Diese ist maßgebend für den Inhalt des Vertrages, sofern dem nicht unverzüglich widersprochen wird. Angebote per Telefon oder E-Mail sind unverbindlich.

**§ 3 Maße, Gewichte, Konstruktionen und diesbezügliche Änderungen**

- (1) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die von der SVB genannten Maße und Gewichte stellen damit unverbindliche Richtwerte dar.
- (2) Die SVB behält sich Maß-, Gewichts- und Konstruktionsänderungen vor, sofern ein triftiger Grund vorliegt und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Die SVB ist jedoch verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

**§ 4 Leistungen**

- (1) Der Leistungsumfang folgt aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung und diesen Bedingungen.
- (2) Die SVB ist berechtigt, Subunternehmer mit Montagearbeiten zu betrauen. Die Stellung der SVB als Vertragspartner bleibt davon unberührt.
- (3) Für die Wartung von Anlagen ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

**§ 5 Pflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde hat auf seine Kosten und Verantwortung hin dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung und / oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann, soweit dies in seiner zurechenbaren Sphäre liegt.
- (2) Es ist insbesondere Sache des Kunden, dass die baulichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage vor Beginn der Montagearbeiten vorliegen. Die Einholung etwa erforderlicher behördlicher und/ oder nachbarrechtlicher Genehmigungen sowie deren rechtzeitiges Vorliegen liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.
- (3) Es ist Sache des Kunden sicherzustellen, dass eine ausreichende Statik gegeben ist.
- (4) Der Kunde gestattet der SVB und den von der SVB beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zum Montageort, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist.
- (5) Werden diese Mitwirkungspflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße wahrgenommen, so ist die SVB nicht für etwaige Verzögerungen deren Leistungserbringung verantwortlich.
- (6) Der Kunde hat auf seine Kosten die Entsorgung der Verpackung zu veranlassen.

**§ 6 Liefer- / Leistungszeit, Abnahme und Gefahrübergang**

- (1) Vereinbarte Liefertermine sind unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, vollständigen und richtigen Selbstbelieferung. Bei Nichtbelieferung durch den Lieferanten, trotz der zumutbaren Anstrengung der SVB, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die SVB verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und Gegenleistungen des Kunden (insbesondere Teilzahlungen) unverzüglich zu erstatten. Wird der unverbindliche Liefertermin um mehr als 2 Monate überschritten, hat der Kunde das Recht, die Lieferung anzunehmen. Ist 4 Wochen nach Zugang der Mahnung noch nicht geliefert, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Die Leistungszeit beginnt erst, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten aus § 4 (1) nachgekommen ist.
- (3) Nach Auftragsdurchführung macht die SVB dem Kunden über die Fertigstellung ihrer Leistungen Mitteilung. Wegen unwesentlicher Mängel kann Abnahme nicht verweigert werden.
- (4) Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Anlage vorbehaltlos in Betrieb nimmt oder wenn der Kunde die erbrachten Leistungen nicht abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Dies gilt nur, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine ausdrückliche Erklärung abgibt und die SVB den Kunden bei Beginn der Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen hat. Im Verkehr zwischen Unternehmern bleiben die Grundsätze über das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben unberührt.
- (5) Ab dem Tag der Abnahme der Leistungen, bzw. dem Tag der fingierten Abnahme nach § 5 (3), geht die Gefahr auf den Kunden über.

**§ 7 Zahlungsmodalitäten**

- (1) Soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, sind 95 % des Rechnungsbetrages bei Anlieferung der Ware und 5 % des Rechnungsbetrages bei Fertigstellung bzw. Abnahme durch SVB zu zahlen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder aus sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, sind die Rechnungen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Verzug des Kunden mit der Zahlung gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Zahlung ist im Wege der Überweisung zu tätigen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk“, ausschließliche Verpackung und Versendung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt und geht in das Eigentum des Kunden über.
- (4) Die SVB behält sich das Recht vor, ihre Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder -erhöhungen, (insbesondere aufgrund von Tarifaabschlüssen oder Materialpreisänderungen) eintreten und wenn die Leistungserbringung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll. Diese werden von der SVB dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.

- (5) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen der SVB eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (6) Der Abzug von Nachlässen, Boni oder Skonti bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (7) Ändern sich die Besitzverhältnisse oder die Rechtsform des Unternehmens des Kunden, werden der SVB Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen und dadurch die Sicherheit der Forderungen gefährden lassen, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst werden kann, der Kunde seine Zahlungen einstellt oder er vereinbarte Stundungstermine nicht einhält, so kann die SVB die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen oder Leistungen ihrerseits von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen.
- (8) Das Recht zur Aufrechnung, Zurückbehaltung und Minderung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der SVB anerkannt sind, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden

**§ 8 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die SVB behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Während des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Entsteht bei einem Weiterverkauf eine Forderung zu Gunsten des Kunden, tritt dieser diese in vollem Umfang sicherungshalber an die SVB ab. Die SVB ist berechtigt, diese Forderung selbst einzuziehen.
- (2) Wird die von der SVB gelieferte Vorbehaltsware mit in fremden Eigentum stehender Ware verbunden oder verarbeitet, steht der SVB das Eigentum an der neuen Sache in dem Teil zu, der dem Rechnungswert der Ware im Verhältnis zum Wert der neuen Sache entspricht. Erwirbt der Kunde kraft Gesetzes das Alleineigentum an der neuen Sache durch Verarbeitung oder Verbindung, überträgt der Kunde den Miteigentumsanteil entsprechend dem Verhältnis aus Satz 1 an die SVB.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter wird der Kunde unverzüglich auf das Eigentum der SVB hinweisen und die SVB schriftlich vom Eingriff benachrichtigen. Der Kunde haftet der SVB für deren entstandenen Ausfall und Kosten.

**§ 9 Haftung**

- (1) Die SVB haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen nur, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln der SVB oder durch deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen oder Vertreter beruhen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach den Vorschriften des ProdHaftG bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Schadensersatzhaftung ist in jedem Falle auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; Schäden, die auf der natürlichen Abnutzung beruhen, die infolge unsachgemäßem Gebrauch oder der Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen entstehen, werden nicht ersetzt..
- (3) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) Die Regelungen unter § 9 (1) - (3) gelten entsprechend für die Haftung eines Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen oder Vertreter der SVB.
- (5) Die SVB erstellt im Rahmen der Vertragsverhandlungen auf Grundlage von Informationen des Kunden unverbindliche Ertragsprognosen in Bezug auf die zu erstellende oder umzubauende Anlage. Für die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten und Umständen außerhalb der Anlage, welche negativen Einfluss auf die Ertragskraft der Anlage haben, haftet sie nicht. Eine Prognose in Bezug auf Finanzierung oder Besteuerung findet ausdrücklich nicht statt.

**§ 10 Gewährleistung**

- (1) Soweit ein von der SVB zu vertretender Mangel an der Anlage vorliegt, ist sie zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, sie ist aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt. Der Kunde hat der SVB eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Auftreten des Mangels anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht fristgerecht, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Dies gilt nicht, wenn die SVB den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Anlage übernommen hat.
- (2) Der Kunde kann im Rahmen der Nacherfüllung Beseitigung des Mangels verlangen. Eine Minderung oder ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden sind in der Zeit der Nacherfüllung ausgeschlossen. Ist die Nacherfüllung fehlergeschlagen, kann der Kunde Minderung verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nacherfüllung gilt erst als fehlergeschlagen, wenn die SVB zwei Mal vergeblich versucht hat, den Mangel zu beseitigen.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Lieferung. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie bei Verbrauchsgüterkäufen gem. §§ 474, 475 BGB bleibt hiervon unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt bei Gefahrenübergang gem. § 5 (5).
- (4) Ist der Kunde Unternehmer, setzen dessen Mängelansprüche voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

**§ 11 Urheberrecht**

Pläne, Abbildungen, Zeichnungen, sowie sonstige Unterlagen, die zur Vertragserfüllung von der SVB erstellt wurden, bleiben im Eigentum der SVB.

**§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und SVB gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vorschriften des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Firmensitz der SVB ausschließlicher Gerichtsstand.

**§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.